

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0418/2007

**Abteilung:** Entsorgungsbetriebe Speyer

**Bearbeiter/in:** Matthias Klaßen

**Haushaltswirksamkeit:**  nein

ja, bei Hhst.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	26.09.2007	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	20.11.2007	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff:** Änderung der Allgemeinen Entwässerungssatzung

## Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 26.09.2007 dem Stadtrat einstimmig empfohlen, folgende Satzungsänderung zu beschließen:

### **Satzung vom xx.xx.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung - vom 09.03.1993**

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am xx.xx.2007, aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2006 (GVBl. S. 57) – BS 2020-1,

und der §§ 52 Abs. 1 und 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl 2004, S. 5, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GVBl. 2005, S. 98),

folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

#### **Artikel 1**

§ 14 „Abwassergruben“ wird unter Absatz 1 um folgenden Sätze 3 bis 5 ergänzt:

*„Die Abwassergruben sind nach den allgemeinen Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.*

*Die Dichtheit der Abwassergruben ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen. Dieser Nachweis kann in gewissen Abständen, jedoch nicht vor Ablauf von fünf, in Wasserschutzgebieten von drei Jahren seit dem letzten Nachweis neu verlangt werden, es sei denn, es liegt der konkrete Verdacht einer Undichtigkeit vor.“*

§ 20 „Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmassnahmen“ wird unter Absatz 1 Nr. 28 „§14 Abs. 1“ wie folgt ergänzt:

*- die erforderlichen Dichtheitsnachweise nicht erbringt,*

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung:**

Aufgrund der Empfehlung der Abteilung Umwelt und Forsten und der Rechtsabteilung der Stadt Speyer, sollte der Hinweis auf die Notwendigkeit einer Dichtheitsprüfung in der Satzung konkretisiert werden, um mehr Rechtssicherheit zu erhalten.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet  
oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.